

# RS Vwgh 1993/3/23 93/11/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1 Z2;

AVG §69 Abs3;

## Rechtssatz

Stammen die Urkunden, mit denen der Antragsteller seinen Wiederaufnahmsantrag untermauert, ihrer Entstehung nach aus der Zeit nach der Erlassung des Bescheides, so handelt es sich dabei nicht um neu hervorgekommene Beweismittel iSd § 69 Abs 1 Z 2 AVG. Daher durfte die Kenntnis von diesen Unterlagen die belangte Behörde auch nicht zu einer amtswegigen Wiederaufnahme veranlassen.

## Schlagworte

Neu hervorgekommene entstandene Beweise und Tatsachen nova reperta nova producta

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993110043.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)